Bebauungsplan "Erlebnis - Arena - Ruhla - Ringberg"
Grünordnungsplan

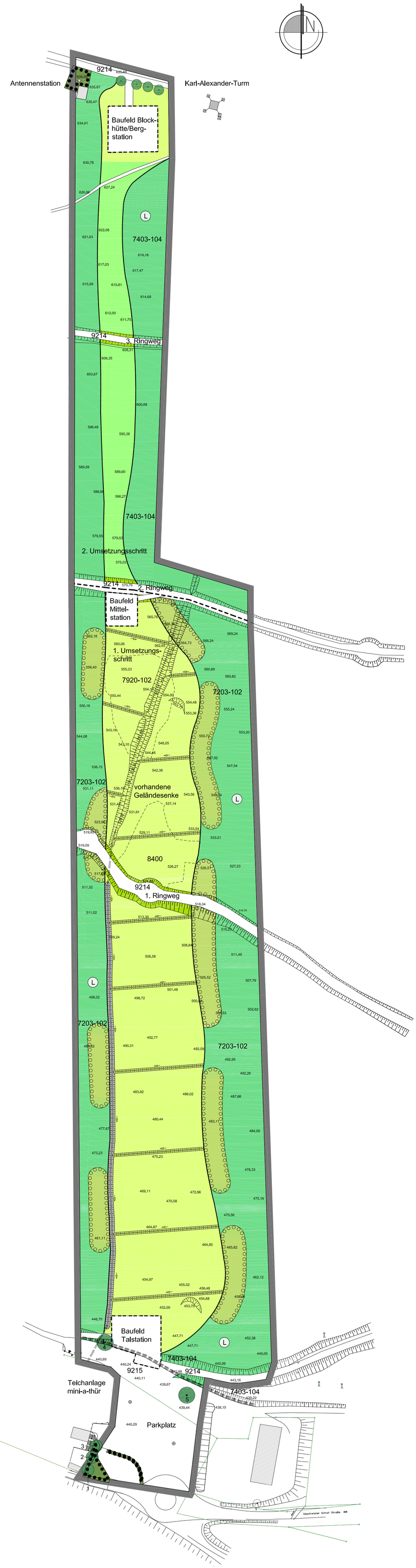

LEGENDE

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Festsetzung Nr.1
zwingend zu erhaltende Bäume
nach §9(1) Nr.25b BauGB

3 — Nummerierung gemäß "Liste Baumbestand"

Erhaltung sonstiger Bepflanzungen
nach §9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.2
Flächen im Rodungsbereich
mit zu erhaltendem Gehölzjungaufwuchs
nach §9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.3
anzulegende geschlossene Wiesenfläche
nach §9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.4
Flächen mit zu errichtender Böschungs-sicherung auf modellierten Böschungen
nach §9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.5
anzulegende naturnahe Waldränder
nach §9 Abs. 1 Nr.18b BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.6
Linie des zu entwickelnden mäanderförmigen Rodungsbereiches
nach §9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Grünordnerische Festsetzung Nr.7
zu errichtende geordnete Hangentwässerung
nach §9 Abs. 1 Nr.14 BauGB

zu errichtende Rasenmulde mit Entwässerungsrichtung

zu errichtende Mulde Steinschüttung mit Entwässerungsrichtung

unterirdischer Verlauf

Grünordnerische Festsetzung Nr.8
standörtlich festgesetzte Neupflanzungen von Gehölzen
nach §9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS BEBAUUNGSPLAN

Umgrenzung Baufenster

Grenze des Geltungsbereiches

Grenze zwischen 1. und 2. Umsetzungsschritt des Bebauungsplanes

ÜBERNAHME AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTENGRUNDLAGE

vorhandene zu erhaltende Bebauung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN DES GRÜNODNUNGSPLANES

zu erhaltende Waldbestände

7203-102 — vorhandene Biotoptypen gemäß "Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung" des TMLNU vom Juli 1999

Grenze des Landschaftsschutzgebiet "Thüringer Wald"
nach: Änderungskarte zur Änderung der Abgrenzung des Landschafts-schutzgebietes "Thüringer Wald" im Wartburgkreis, vom 18.01.2002, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 06/2002

Liste Baumbestand (zu erhaltende Einzelbäume - Festsetzung 1)

lfd. Nr	Baumart		Stammumfang in cm
1	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	95
2	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	95
3	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	160
4	Fagus sylvatica	Rotbuche	220
5	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	190

Prinzipskizze der Waldrandausbildungen (Festsetzung 5); M 1: 250

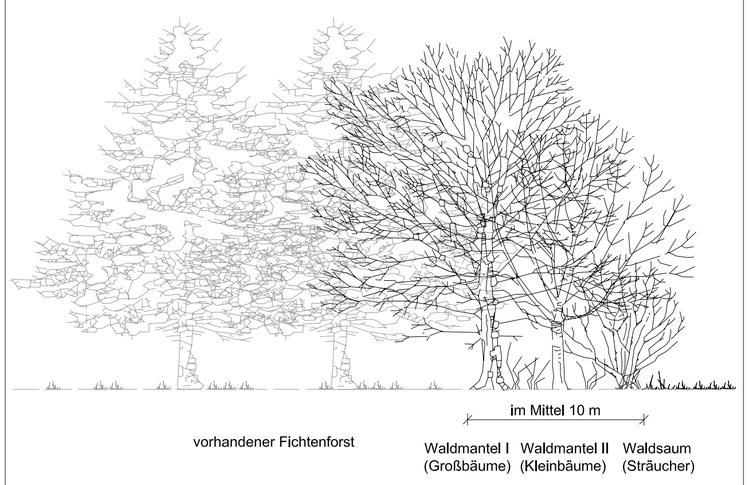

Festsetzung 1
Erhalt vorhandener Bäume und Bepflanzungen
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Der Erhalt per Planeintrag gekennzeichneter Bäume und Pflanzungen ist zwingend festgelegt. Sie sind vor jeder Form von Beeinträchtigung insbesondere entsprechend DIN 18920 während der Bauarbeiten zu schützen. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.
Unzulässig sind die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Zufahrten und Nebenanlagen im Wurzelbereich der Bäume sowie Schnittmaßnahmen in der Krone im Stark- und Grobastbereich. Diese sind bei Altbäumen nur in begründeten Fällen zur Verkehrssicherung zulässig.

Festsetzung 2
Erhalt des Gehölzjungaufwuchses
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im per Planeintrag gekennzeichneten Hangbereich sind im Rahmen der Rodungen zur Errichtung der Doppelsesselbahn nur die älteren Gehölzbestände zu entnehmen. Gehölzjungaufwuchs in der Strauchschicht bis 2m Höhe ist zur Sicherung des Hangbereiches vor Erosion zwingend zu erhalten.
Entsprechend der technischen Erfordernisse der Doppelsesselbahn sind die festgesetzten Flächen einer regelmäßigen Pflege durch Schnittmaßnahmen an den Gehölzen (Reduzierung der Höhe) zu unterziehen.

Festsetzung 3
Anlage einer geschlossenen Wiesenfläche
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf den per Planeintrag gekennzeichneten Flächen ist eine geschlossene Wiesenfläche zu entwickeln. Dabei gliedert sich die Festsetzung in 3 Stufen:
Stufe 1:
Zur kurzfristigen Hangsicherung vor der Etablierung der Rasenflächen sind die Wurzelstuppen der gerodeten Gehölze lediglich bündig zur zu entwickelnden Oberfläche zu entfernen. Das den Boden festigende unterirdische Wurzelgeflecht ist zwingend zu erhalten.
Stufe 2:
Unmittelbar nach den erfolgten Rodungen ist eine Begrünung der freigestellten Hangflächen vorzunehmen. Dabei ist eine Ansprizbegrünung unter Verwendung eines Haftklebers aus getrockneten Meerespflanzen und organischen Kolloiden mit integrierter Düngung durchzuführen. Als Saatgutmischung ist zwingend die Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 - Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern zu verwenden.
Stufe 3:
Zur Sicherung der Etablierung der Rasenflächen sind die nachfolgenden Pflegemaßnahmen zwingend durchzuführen:
- in den ersten 2 Jahren 4-5 malige Mahd der Rasenflächen pro Jahr
- nachfolgend Umstellung auf eine 2 malige Mahd pro Jahr (Entwicklung einer 2 schürigen Rasenfläche)
- regelmäßige Kontrolle der Flächen auf Fehlstellen, dabei soweit erforderlich Vornahme von Nachsaaten

Festsetzung 4
Sicherung modellierter Böschungen
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf per Planeintrag gekennzeichneten Flächen, in denen eine Böschungsmodellierung erforderlich ist, sind zusätzlich zu den Maßnahmen der Festsetzung 3 geknotete Kokosmatten zur Hangsicherung (zum Erosionsschutz) einzusetzen.

Festsetzung 5
Anlage naturnaher Waldränder
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
Die Anlage naturnaher Waldränder ist gemäß Planeintrag zwingend festgesetzt. Dabei ist ausgehend vom verbleibenden Waldbestand folgende Zonierung zu entwickeln:
- Waldmantel I (Großbäume)
- Waldmantel II (Kleinbäume)
- Waldsaum (Sträucher)

Es sind ausschließlich heimische Gehölze zu verwenden (zu verwendende Arten der einzelnen Zonen entsprechend der in der Begründung zur Festsetzung 5 enthaltenen Listen).

Festsetzung 6
Schaffung mäanderförmiger Rodungsflächen
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die durch Rodung freizustellende Fläche ist gemäß Planeintrag zwingend in einer mäandrierenden Form auszubilden.

Festsetzung 7
Hangentwässerung
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Im Bereich der dauerhaft freigestellten Hangflächen ist das per Planeintrag dargestellte geordnete Entwässerungssystem auszubilden.
Als Entwässerungseinrichtungen sind gemäß Planeintrag sowohl Rasenmulden als auch Mulden mit einer Steinschüttung zu verwenden und dauerhaft durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
Diesbezüglich stellen folgende Maßnahmen geeignete Pflegemaßnahmen dar:
- regelmäßige Mahd der Rasenmulden
- regelmäßige Freistellung der Mulden mit Steinschüttung von sich entwickelnden Bewuchs

Das zu errichtende Entwässerungssystem ist an die bestehenden Teiche im Bereich der mini-a-thür Ausstellung anzuschließen. Im Bereich des zu querenden 1.Ringweges bzw. im Bereich des Parkplatzes (Zuleitung zu den Teichen mini-a-thür) ist das Entwässerungssystem unterirdisch auszubilden.

Festsetzung 8
Standörtlich festgesetzte Neupflanzung von Bäumen
(nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Die Neupflanzung von Bäumen ist gemäß Planeintrag zwingend festgesetzt. Für alle Baumpflanzungen sind als Pflanzware Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu verwenden.

Hinweise
Schutz des Mutterbodens
(nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 ThürNatG und § 202 BauGB)
Das Naturgut Mutterboden ist zu schützen. Er ist gemäß DIN 18 915 von allen zu versiegelnden Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzuziehen und gesondert zu lagern. Der Mutterboden ist für das Andecken von durch das Bauvorhaben entstandenen Rohboden wieder zu verwenden.

Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen/
Beachtung der Trinkwasserschutzzone III
Der Einsatz von grundwassergefährdenden Substanzen ist auf ein Minimum zu reduzieren und nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen.
Bezüglich der Trinkwasserschutzzone III (im äußerst nördlichen Geltungsbereich bzw. an diesen nördlich angrenzend) sind die im entsprechenden Schutzgebietsbeschluss aufgeführten Verbote und Beschränkungen zu beachten.

Staubbelastung
Um übermäßige Staubentwicklungen während des Baugeschehens, vor allem während der Erdarbeiten zu verhindern, sind staubintensive Arbeiten in den feuchteren Jahreszeiten durchzuführen (Herbst bis Frühjahr).

Baulärm
Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 einzuhalten. Während der Bauphase sind demnach Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorzusehen.
Dabei sind gemäß der AVV zum Schutz gegen Baulärm u.a.:
- die Baustelleneinrichtungen in möglichst großer Entfernung von angrenzenden Siedlungsbereichen zu errichten
- geräuscharme Baumaschinen zu verwenden sowie
- die Betriebszeiten geräuschsintensiver Baumaschinen auf das unbedingt erforderliche Maß und Zeiträume, in denen eine minimale Störung auftritt, zu beschränken.

Verbot weiterer Rodungen
Während der Bauzeit sind keine weiteren Waldflächen als der direkte Rodungsbereich (Rodungsbereich nach Festsetzung 6 + anzulegende naturnahe Waldränder nach Festsetzung 5) freizustellen. Die Freistellung des Rodungsbereiches erfolgt zu Beginn der Baumaßnahmen. Für die Lagerung von Materialien, die Baustelleinrichtung und die Aufstellung von Maschinen sind im Anschluss nur diese bereits gerodeten Flächen zu verwenden.

Bodenfunde
(nach §16 ThDSchG)
Archäologische Funde (Funde beweglicher Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. sind nach §16 ThDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) unverzüglich an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Archäologische Denkmalpflege in Weimar) zu melden. Die Funde sind durch Mitarbeiter des Landesamtes zur wissenschaftlichen Auswertung zu bergen.
Der Beginn der Erdarbeiten während der Bauausführung ist dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Archäologische Denkmalpflege in Weimar) 14 Tage im Voraus mitzuteilen, damit Mitarbeiter des Landesamtes diese Arbeiten begleiten können.

Umsetzung Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
(nach §7 ThürNatG)
Die nach §7 ThürNatG erforderliche und im Rahmen des Umweltberichtes (Kapitel 2.6.3.) erstellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einschließlich der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in vollem Umfang umzusetzen.

Architekten- und Ingenieurgruppe
Alfred Hess Straße 40
99094 Erfurt
buero.wilke@aig-erfurt.de
Fon 0361 22875 - 0
Fax 0361 22875 - 22

re-plan landschaftsarchitektur stadtplanung
Freiligrathstraße 39
99096 Erfurt
erfurt@re-plan.de
Fon 0361 345 34 00
Fax 0361 345 10 43

Verfahrensträger:	Stadt Ruhla Carl-Gareis-Straße 16, 99842 Ruhla
Betreiber:	Erlebnis-Arena-Ruhla GmbH & Co KG Karolinenstraße 46, 99842 Ruhla
Vorhaben	"Erlebnis-Arena-Ruhla-Ringberg"
Planbezeichnung	Grünordnungsplan

Projekt-Nr.: Z400\415\GOP~ Verzeichnis
Dateiname: 415_GOP.dwg

10.07.2007	2	A1	1:1.000	Genehmigung
Datum	Zeichn.- Nr.	Blattgröße	Maßstab	Leistungsphase

Bearbeiter: K. Wilde

Auftraggeber Unterschrift | Planer Unterschrift | Bearbeiter Unterschrift